

Verkaufsbedingungen der INDUSTRIERAT West GmbH & Co. KG

1. Rechtsverhältnisse
2. Personaler Anwendungsbereich und Ausschluss
3. Verkaufsverfahren, Vertragsschluss und Drittrechte
4. Gefahrübergang und Abholung
5. Zahlung von Kaufpreis und Aufgeld
6. Besonderheiten bei Käufern aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten
7. Aufrechnung und Eigentumsvorbehalt
8. Gewährleistungsansprüche und Haftung
9. Rechtswahl und Gerichtsstand
10. Änderungen dieser Bedingungen

1. Rechtsverhältnisse

(1) Die Industrierat West GmbH & Co. KG verkauft gebrauchte Gegenstände im Namen und für Rechnung der Auftraggeber gegen das höchste Gebot gemäß diesen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AGB").

(2) Industrierat West GmbH & Co. KG tritt nur als Vermittler und nicht als Veräußerer der Gegenstände auf. Das Rechtsverhältnis über den Erwerb von Gegenständen kommt daher ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Käufer zustande.

(3) Die nachstehenden AGB regeln das rechtliche Verhältnis zwischen Industrierat West GmbH & Co. KG bzw. dem Auftraggeber zu den Personen, die Gebote für die zu verkaufenden Gegenstände abgeben (nachfolgend: "Bieter" bzw. nach erfolgtem Verkauf "Käufer").

2. Personaler Anwendungsbereich und Ausschluss

(1) Zur Teilnahme an einem Verkauf und somit zur Abgabe von Geboten sind nur Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S.d. § 310 (1) BGB berechtigt.

(2) Der Bieter ermächtigt Industrierat West GmbH & Co. KG, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu eigenen Zwecken zu nutzen.

(3) Industrierat West GmbH & Co. KG beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (siehe Datenschutzerklärung).

(4) Sofern der Bieter gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstößt, ist Industrierat West GmbH & Co. KG dazu berechtigt, den Bieter von jeglichen Verkäufen mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

(5) Im Übrigen wird auf die besonderen Ausschlussstatbestände der Nichtzahlung und –abnahme der verkauften Gegenstände [Nr. 4 (13) u. 5 (8)] hingewiesen.

3. Verkaufsverfahren, Vertragsschluss und Drittrechte

(1) Die in dem Verkaufskatalog von Industrierat West GmbH & Co. KG abgebildeten Gegenstände stellen eine unverbindliche Einladung zur Abgabe von Geboten des jeweiligen Auftraggebers dar. Es handelt sich durchgehend um eingestellte Gegenstände, die in ihrem Ist-Zustand - wie sie stehen und liegen - angeboten werden. Industrierat West GmbH & Co. KG bleibt vorbehalten, die im Verkaufskatalog angegebene numerische Folge zu ändern, Positionen zusammenzufassen oder zurückzuziehen.

(2) Die Angaben im Verkaufskatalog, insbesondere technische Daten, Maße, Fabrikate, Baujahre oder Mengenangaben sind unverbindlich und stellen keine Bestimmung der Beschaffenheit der Gegenstände dar, insbesondere wird durch die Angaben im Verkaufskatalog keine Beschaffenheitsgarantie übernommen. Industrierat West GmbH & Co. KG empfiehlt deshalb, die Gegenstände am jeweiligen Standort in Augenschein zu nehmen, was jederzeit zu den von Industrierat West GmbH & Co. KG angegebenen Besichtigungszeiten ermöglicht wird.

(3) Das Verkaufsverfahren beginnt mit der Abgabe eines nach den Vorgaben von Industrierat West GmbH & Co. KG ausgefüllten und unterzeichneten schriftlichen Gebotsformulars. Der Bieter ist an sein Gebot gebunden, bis es durch ein höheres Gebot erlischt.

(4) Jedes Gebot kann ohne Angabe von Gründen und nach freiem Ermessen von Industrierat West GmbH & Co. KG zurückgewiesen und die Annahme des Gebotes verweigert werden. Industrierat West GmbH & Co. KG ist berechtigt, Personen oder deren Beauftragte ohne Begründung von einem Verkauf auszuschließen.

(5) Der Kaufvertrag kommt mit dem Bieter zustande, der das höchste Gebot abgegeben hat.

(6) Der Bieter ist an sein abgegebenes Gebot gebunden, während Industrierat West GmbH & Co. KG berechtigt ist, das Gebot unter Vorbehalt anzunehmen. In diesem Fall ist der Bieter für die Dauer der von Industrierat West GmbH & Co. KG festgelegten Frist an sein Gebot gebunden. Die Annahme des Gebotes wird mit der Absendung der schriftlichen Benachrichtigung von Industrierat West GmbH & Co. KG an die vom Bieter genannte Kontaktadresse wirksam.

(7) Industrierat West GmbH & Co. KG behält sich vor, den Verkauf jederzeit ohne Annahme eines Gebotes zu beenden.

(8) Sollten ausgeschlossene Personen oder deren Beauftragte unter einem Verstoß gegen Nr. 2 (1) teilnehmen, können sie sich nicht darauf berufen, ihnen gegenüber sei der Verkauf unwirksam. Industrierat West GmbH & Co. KG bleibt hingegen dieses Recht vorbehalten.

(9) Es lässt sich nicht ausschließen, dass sich trotz Freigabe durch den Auftraggeber nachträglich herausstellt, dass an den Gegenständen Drittrechte bestehen bzw. die Zustimmung der Gläubigerversammlung noch nicht vorliegt.

Sofern Industrierat West GmbH & Co. KG von Drittrechten bzw. von Zustimmungsvorbehalten der Gläubigerversammlung erst nachträglich und trotz Zuschlags Kenntnis erlangt, ist Industrierat West GmbH & Co. KG berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände zu verweigern, solange noch nicht die tatsächliche Übergabe erfolgt ist. Der Bieter hat in diesen Fällen nur Ansprüche nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts.

4. Gefahrübergang und Abholung

(1) Mit der Annahme des Gebotes gelten die Gegenstände als an den Käufer übergeben. Die Haftung und die Gefahr des zufälligen Untergangs und des Verlustes oder der Beschädigung der Gegenstände

gehen bereits von diesem Moment an auf den Käufer über. Erfolgt die Annahme des Gebotes unter Vorbehalt, so gilt dies erst ab Wegfall des Vorbehalts. Industrierat West GmbH & Co. KG empfiehlt jedem Käufer, eine Versicherung für die Gegenstände abzuschließen.

(2) Die tatsächliche Übergabe der verkauften Gegenstände erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der in Nr. 5 (1) bezeichneten Beträge.

(3) Mit der Annahme des Gebotes ist der Käufer zur sofortigen Abnahme der Gegenstände verpflichtet. Nimmt der Käufer die von Industrierat West GmbH & Co. KG angebotene Übergabe nach Annahme des Gebotes nicht an, so wird durch eine etwaige tatsächliche Aufbewahrung der Gegenstände durch den Auftraggeber bzw. Industrierat West GmbH & Co. KG oder dritte Personen kein Verwahrungsvertrag begründet.

(4) Demontage und Abtransport der Gegenstände erfolgen auf Kosten und Risiko des Käufers und unter Berücksichtigung der gültigen Arbeitsschutzrichtlinien und geltenden Branchen- und Firmenvorschriften.

(5) Für Beschädigungen, Verunreinigungen, die bei der Abholung, Demontage oder dem Abtransport am Eigentum des Auftraggebers, Industrierat West GmbH & Co. KG oder Dritten entstehen, haftet der Käufer. Der Käufer übernimmt entsprechend § 278 BGB die Haftung für die in seinem Auftrag tätigen Firmen.

(6) Sämtliche zum Verwertungsumfang gehörenden Gegenstände sind vom Käufer vollständig mitzunehmen. Wird mit dem Käufer eine (besenreine) Räumung als sog. Fixgeschäft vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die von der Räumung betroffenen Räumlichkeiten/Flächen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Als Maßstab für eine besenreine Räumung dient die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung.

(7) Sollte das Gelände, auf dem sich die zu veräußernden Gegenstände befinden, zum Zwecke der Besichtigung oder Teilnahme an einem Verkauf betreten werden, erfolgt dies auf eigene Gefahr. Mit der Abholung bzw. dem Abtransport gelten die Gegenstände als vollständig übergeben. Eine nachträgliche Reklamation wegen fehlender Teile ist ausgeschlossen.

(8) Die Abholung, Demontage und der Abtransport der Gegenstände müssen innerhalb der festgesetzten Abholfrist werktags zu den angegebenen Geschäftszeiten mit Abschluss des Kaufvertrages erfolgen, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

(9) Bei der Abholung bzw. Demontage der Gegenstände hat der Käufer oder ein von ihm beauftragter Dritter entsprechende Legitimationsnachweise (z. B. Personalausweis) und einen Ausdruck der Rechnung bzw. etwaige weitere vorher vereinbarte Nachweise vorzulegen.

(10) Für den Fall der schuldhaften Verzögerung der Abholung bzw. der Demontage oder dem Abtransport ist der Auftraggeber bzw. Industrierat West GmbH & Co. KG berechtigt, die Gegenstände auf Kosten und Risiko des Käufers in Verwahrung zu geben.

(11) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Auftraggeber bzw. Industrierat West GmbH & Co. KG berechtigt, die hierdurch entstehenden erforderlichen Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Für den Fall einer verspäteten Abholung, Demontage oder eines Abtransports kann der Auftraggeber bzw. Industrierat West GmbH & Co. KG einen Aufwandsersatz von mindestens 350,- € netto pro Manntag (8 Std.) bzw. die tatsächlichen Kosten, die infolge der Nichtabholung bzw. Demontage und Abtransport sowie der Einlagerung entstanden sind, verlangen.

(12) Erfolgt im vereinbarten Abholzeitraum keine Abholung oder keine Demontage bzw. kein Abtransport, ist der Auftraggeber bzw. Industrierat West GmbH & Co. KG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, insbesondere die Gegenstände erneut zu verkaufen, wobei ein etwaiger Mindererlös und die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen sind.

(13) Industrierat West GmbH & Co. KG behält sich vor, säumige Käufer von der zukünftigen Teilnahme auszuschließen.

5. Zahlung von Kaufpreis und Aufgeld

(1) Das vom Käufer neben dem Kaufpreis zu zahlende Aufgeld beträgt derzeit 18 % des Höchstgebotes, soweit kein anderes Aufgeld vereinbart wurde. Auf den Gesamtpreis wird die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) erhoben.

(2) Der Kaufpreis, das Aufgeld und die MwSt. sind mit der Annahme des Gebotes spätestens jedoch mit der (elektronischen) Rechnung sofort fällig - bei einer Annahme des Gebotes unter Vorbehalt sofort nach Wegfall des Vorbehalts, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ein Abzug von Skonto ist nicht zulässig.

(3) Die dem Käufer nach Beendigung des Verkaufsvorgangs zugesandten Verkaufsbestätigungen/ Rechnungen werden vorbehaltlich einer nochmaligen Überprüfung übergeben.

(4) Industrierat West GmbH & Co. KG ist berechtigt, Kaufpreise und Nebenleistungen für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen.

(5) Der Käufer wird über die Zahlungsmodalitäten per E-Mail informiert.

(6) Es gelten die gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzugs. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen steht Industrierat West GmbH & Co. KG gegen den Käufer eine Pauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 (5) BGB zu.

(7) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufpreises ist der Auftraggeber bzw. Industrierat West GmbH & Co. KG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, insbesondere die

Gegenstände erneut zu verkaufen, wobei ein etwaiger Mindererlös und die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten vom Käufer zu tragen sind.

(8) Industrierat West GmbH & Co. KG behält sich vor, säumige Käufer von der zukünftigen Teilnahme auszuschließen.

6. Besonderheiten bei Käufern aus EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten

(1) Bei Käufern aus EU-Staaten können Verkäufe nur dann umsatzsteuerfrei erfolgen, wenn eine amtlich beglaubigte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer sowie eine Gelangensbestätigung vorliegen, die Industrierat West GmbH & Co. KG spätestens 10 Tage nach Beendigung des Verkaufs zugesandt wurde.

(2) Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die MwSt. als Kautions an Industrierat West GmbH & Co. KG zu zahlen. Nach Vorliegen der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrpapiere wird die Kautions zurückerstattet.

7. Aufrechnung und Eigentumsvorbehalt

(1) Eine Aufrechnung gegen den Anspruch von Industrierat West GmbH & Co. KG auf Zahlung des Aufgeldes und der anteiligen MwSt. ist nur und ausschließlich mit solchen Forderungen gegen Industrierat West GmbH & Co. KG zulässig, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Das Eigentum an den Gegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises nebst Aufgeld und MwSt. auf den Käufer über. Darüber hinaus bleibt Industrierat West GmbH & Co. KG die Eigentumsübertragung bis zur Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus der mit dem Käufer bestehenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.

8. Gewährleistungsansprüche und Haftung

(1) Alle Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, wie sie stehen und liegen unter Ausschluss jeder Gewährleistung. Eine vorherige Besichtigung am jeweiligen Standort wird jederzeit zu den von Industrierat West GmbH & Co. KG angegebenen Besichtigungszeiten ermöglicht.

(2) Industrierat West GmbH & Co. KG haftet dem Käufer für eigene Pflichtverletzungen im Rahmen ihrer übernommenen Aufgaben für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Industrierat West GmbH & Co. KG haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Es wird jedoch nur gehaftet, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

(4) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit nach Nr. 8 (3) ist ausgeschlossen, wenn der Käufer eine vorherige Besichtigung der Gegenstände nicht wahrgenommen hat und dabei den Fehler hätte erkennen können.

(5) Industrierat West GmbH & Co. KG haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf eine eigene fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung oder die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(6) Industrierat West GmbH & Co. KG haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für alle Schäden, die auf Arglist beruhen. Dasselbe gilt für ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen.

(7) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die in Nr. 8 (3) S. 2 enthaltene Haftungsbeschränkung bzw. der in Nr. 8 (4) enthaltene Ausschluss gilt in gleicher Weise für ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen.

(8) Industrierat West GmbH & Co. KG übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Website www.industrierat-west.de (im Aufbau) und haftet nicht für mögliche Unwägbarkeiten. Industrierat West GmbH & Co. KG steht insbesondere nicht für eine zeitweilige systembedingte Unerreichbarkeit oder für technische Fehler ein, wenn Gebote infolgedessen keine Berücksichtigung fanden.

(9) Die vorstehenden Regelungen der Nr. 8 (3) – (7) gelten sinngemäß für den Auftraggeber und seinen mit dem Käufer in Nr. 8 (1) vereinbarten Gewährleistungsausschluss.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Beteiligten gemäß Nr. 1 dieser AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Für die Übergabe der Gegenstände ist der jeweilige Standort der verkauften Gegenstände Erfüllungsort, für Zahlungen der Sitz von Industrierat West GmbH & Co. KG.

(3) Ist der Bieter Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Gerichtsstand Wuppertal als vereinbart.

(4) Entgegenstehende oder von den diesen AGB abweichende Bedingungen des Bieters werden nur dann anerkannt, wenn ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt wird.

(5) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Bieter, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

10. Änderungen dieser Bedingungen

Industrierat West GmbH & Co. KG kann ihre AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern. Die geänderten AGB werden vor Inkrafttreten auf ihrer Website www.industrierat-west.de bekannt gegeben.